

Fall 31:

Grossunternehmer X gründet zusammen mit einer russischen staatlichen Stelle eine Aktiengesellschaft russischen Rechts. Die Einlage der russischen Behörde besteht u.a. aus Liegenschaften, die allerdings später von der Zentralregierung beschlagnahmt werden. Nachdem X zunächst vergeblich versucht, gegen diese Beschlagnahmung vor russischen Gerichten vorzugehen, verklagt er den russischen Staat vor einem internationalen Schiedsgericht (bei der Handelskammer in Stockholm) auf Zahlung von Schadensersatz.

Seine Klage hat Erfolg und ein deutsches Gericht erklärt den ergangenen Schiedsspruch für vollstreckbar. Weiterhin erwirkt X u.a. einen Pfändungsbeschluss. In diesem werden „Zahlungsansprüche und weitergehende Ansprüche“ der Schuldnerin (also des russischen Staates) gegen eine Drittschuldnerin „aus Einräumung von Überflugrechten, Transitrechten, Einflugrechten ...“ gepfändet. Auf Erinnerung der Schuldnerin wird dieser Beschluss von einem deutschen Gericht wieder aufgehoben, da in hoheitliche Ansprüche der Schuldnerin vollstreckt werde, aber kein Immunitätsverzicht vorliege.

Gegen diesen Aufhebungsbeschluss möchte sich X nun vor dem zuständigen OLG wehren.
Hat er Aussicht auf Erfolg?